

BHV1-Untersuchungen: HIT-Antrag kommt

Ab Januar 2016 ist für blutserologische BHV1-Bestandsuntersuchungen die Verwendung des HIT-generierten elektronischen Untersuchungsantrags verpflichtend vorgeschrieben. Dafür benötigen die Betreuungstierärzte eine entsprechende Vollmacht des Rinderhalters.

Die BHV1-Einschleppung von außerhalb über den Tierverkehr stellt für Baden-Württemberg aktuell und auch künftig das größte Risiko einer Neuinfektion dar. Daher müssen Kontrolluntersuchungen weiterhin regelmäßig und fristgerecht durchgeführt werden (siehe BBZ 28, S. 15).

Alle BHV1-Untersuchungsergebnisse werden seit April 2015 zeitnah in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, kurz HIT, übertragen. Die Eingabe erfolgt für eine Übergangsphase manuell durch das Diagnostikzentrum des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes (STUA) in Aulendorf. Diese Daten bilden

einerseits die Basis für die Erteilung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes und haben andererseits große Bedeutung für den BHV1-Freiheitsstatus von Baden-Württemberg (Artikel 10-Status). Nur so können alle Ergebnisse einzeltierbezogen dokumentiert und abgerufen werden.

Vorgehensweise hat sich bereits bewährt

Ab Januar nächsten Jahres ist für blutserologische BHV1-Bestandsuntersuchungen die Verwendung des HIT-generierten elektronischen Untersuchungsantrags verpflichtend vorgeschrieben. Baden-Württemberg ist damit das letzte Flächen-Bundesland, das diese Anträge verpflichtend einführt. In anderen Bundesländern wie zum Beispiel Bayern, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen wird er schon seit mehreren Jahren erfolgreich verwendet.

Seit über einem Jahr steht der Antrag in Baden-Württemberg zur Verfügung und wird zunehmend von praktizierenden Tierärzten eingesetzt. Die Untersuchungsergebnisse werden dann vom STUA-Diagnostikzentrum

Schulungen

Das STUA-Diagnostikzentrum hat in Kooperation mit der Landestierärztekammer und dem Rindergesundheitsdienst bereits HIT-Schulungen für Hof-tierärzte angeboten. Weitere Schulungen finden statt am 28. Oktober am CVUA Freiburg und am 4. November am Landratsamt Villingen (Anmeldung am Veterinäramt des Praxissitzes). □

Angaben auf dem Untersuchungsantrag

Nr	Barcode Ohrmarke	IBR Marker geimpft (Monate)	Alter	Probe-ID
97	DE 08 154 93834	N10 IM	19	BHV1g,gt 21.05.2013 / M / FL 19 M, 15 T
98	DE 08 154 93837	N10 IM	18	BHV1g,gt 086067438 10 M, 10 T
99	DE 08 154 93841	N10 IM	18	BHV1g,gt 16.06.2013 / M / FL 18 M, 20 T
100	DE 08 154 93843	N10 IM	18	BHV1g,gt 086069607 10 M, 10 T

OM nach letzten 5 Stellen als Barcode und als Text

Geburts-Datum

Geschlecht/Rasse

Alter bei Probenahme

Überkleben mit Proben-Barcode



Bild: Schwarzmaier

Der HIT-generierte BHV1-Untersuchungsantrag vereinfacht sowohl für den Landwirt als auch für den Tierarzt die Antragstellung.

Diverse Vorteile für den Landwirt

Damit der Hof-tierarzt den HIT-generierten elektronischen Untersuchungsantrag verwenden kann, benötigt er

- für den Zugang zu HIT eine eigene Betriebsnummer (sowie eine 6-stellige PIN), die beim Veterinäramt beantragt werden muss.

- zur Erstellung von Untersuchungsanträgen einmalig eine vom Landwirt unterzeichnete Vollmacht.

Der Landwirt profitiert durch die Erteilung der Vollmacht, da:

- der Tierarzt die HIT-Untersuchungsanträge für ihn erstellen kann. Durch die Voll-

macht erhält der Tierarzt lediglich Einsicht in Bestandsregister, Gesundheitsstatus und Impfdaten, also Daten, die einem Betreuungstierarzt ohnehin schon bekannt sind bzw. sein sollten.

- der Landwirt dann nicht selbst über seinen HIT-Zugang den elektronischen Untersuchungsantrag korrekt und vor Beginn der Probenentnahme erstellen und ausgedruckt dem Tierarzt vorlegen muss; denn dazu ist er verpflichtet, falls er die Vollmacht nicht erteilt.

- die Vollmacht auch jederzeit widerrufbar ist. □

tagesaktuell an den Tierarzt, an das Veterinäramt und an HIT übermittelt. Dieses Vorgehen hat sich beim BHV1-Geschehen im Kreis Biberach, als durch Tierzukauf aus dem Ausland der Erreger eingeschleppt wurde, bereits bewährt. Neben einer Betriebsnummer und PIN für den HIT-Zugang benötigt der Betreuungstierarzt eine Vollmacht des Landwirts für die Erstellung der Untersuchungsanträge aus HIT.

Darüber hinaus kann der Tierarzt Impfungen, die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung vorgenommen werden müssen, nur dann in HIT erfassen, wenn ihm diese Vollmacht vorliegt. Eine lückenlose Dokumentation von Untersuchungsergebnissen und gegebenenfalls vorgenommenen Impfungen bei Tierseuchenbekämpfungs- und -sanie-

rungsverfahren sind jedoch Voraussetzung für die Aufhebung von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen und damit für den freien Handel sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte in Baden-Württemberg.

Übergangszeit nutzen

Es ist sehr wichtig, dass möglichst alle Betreuungstierärzte ihre HIT-Zugangsdaten jetzt schon beantragen und die Vollmacht ihrer Landwirte einholen. Denn nur so kann die Übergangszeit bis zum 1. Januar 2016 genutzt werden, um sich auf die neue Antragsart einzustellen und eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten.

STUA Aulendorf